## Anregung

Die durchgezogene *Begrenzung von Sonderwegen* (Zeichen 295 StVO) und das Zeichen 237 StVO (*Radweg*) werden auf der südwärts führenden Fahrspur der Isländer Brücke entfernt, damit die Schwerlast-Busse der WSW ganz legal darüberfahren dürfen.

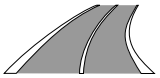
## Begrün(d)ung

Die Verwaltung weiß zur aktuell als benutzungspflichtigen *Radweg* (Zeichen 237 StVO) ausgewiesenen und von der Fahrbahn mittels durchgezogene Linie (Zeichen 295 StVO) getrennten Radverkehrsanlage auf der Isländer Brücke folgendes zu berichten:

> Dass die Busse auf der Isländer Brücke in den Gegenverkehr fahren, ist zunächst mal nicht unüblich und gemäß RASt06 im konkreten Einzelfall auch zulässig:
> …*„Inwieweit die Mitbenutzung von Gegenfahrstreifen beim Ein- und Abbiegen in Kauf genommen werden kann, richtet sich nach der Häufigkeit und dem Maß der dadurch verursachten Behinderungen…“*
>
> Behinderungen sind auf dem beigefügten Bildmaterial nicht erkennbar. Auf keinem der Bilder ist ein Rad Fahrender zu sehen, der bei seinem Linksabbiegeprozess gestört wird.

Leider ist die RASt 06 nur bei der Planung von Verkehrswegen verwaltungsintern zu berücksichtigen. Für den Verkehrsteilnehmer gilt die **Straßenverkehrs-Ordnung**, konkret auf den Radweg in südliche Richtung:

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1); Fundstelle: BGBl. I 2013, 394 - 410
Vorschriftzeichen

| lfd. Nr. | Zusatz und Zusatzzeichen | Ge- oder Verbote, Erläuterungen |
|---|---|---|
| 16 | Zeichen 237<br><br>Radweg | **Ge- oder Verbot**<br>(1) Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).<br>**(2) Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.**<br>(3) Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der andere Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.<br>(4) § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt. |
| 68 | Zeichen 295<br><br>Fahrstreifenbegrenzung, Begrenzung von Fahrbahnen und Sonderwegen | (1)<br>b) Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren.<br>c) Trennt die durchgehende Linie den Teil der Fahrbahn oder des Sonderwegs für den Gegenverkehr ab, ist rechts von ihr zu fahren.<br>d) Grenzt sie einen befestigten Seitenstreifen ab, müssen außerorts landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge möglichst rechts von ihr fahren.<br>e) Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt. |

[…]

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form, Farbe sowie elektr. Verweisen veröffentlicht werden. 

(3)

b) Grenzt sie einen Sonderweg ab, darf sie nur überfahren werden, wenn
(I) dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind oder sich Grundstückszufahrten befinden
**und**
(II) das Benutzen von Sonderwegen weder gefährdet noch behindert wird.




Zu gut deutsch: Nach aktueller Rechtslage haben Busse der WSW, die in der StVO als „andere Verkehr“ in lfd. Nr. 16 (2) definiert sind, auf dem ausgewiesenen Radweg nichts zu suchen. Außerdem ist das Überfahren von Zeichen 295 (durchgezogene Linie) ohnehin untersagt. Auf dem Brückenabschnitt liegen auch keine Grundstückszufahrten, die das Überfahren (nicht Befahren!) des Radwegs notwendig machen.

Der Radweg ist auch keine Teilzeiteinrichtung, die nur dann gilt, wenn sich auf ihr Radfahrer befinden.

Da aber die Praxis, daß der Radweg pro Tag mehrere hundert Male von Bussen und Pkw überfahren wird, nicht infragegestellt werden soll, vgl. VO/1187/23 und Anlage, müssen entweder

1. Zeichen 295 und 237 weichen (entfernt werden) – damit ist der Radweg kein Sonderweg mehr und darf von jedermann überfahren werden,

   *oder*

2. Zeichen 295 entfernt und per Zusatzzeichen anderer Verkehr erlaubt werden, beispielsweise so:




© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form, Farbe sowie elektr. Verweisen veröffentlicht werden.